

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite	2
§ 2	Aufgabe und Zweck des Vereins	Seite	2
§ 3	Mildtätigkeit	Seite	2
§ 4	Mittel des Vereins	Seite	2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite	3
§ 6	Organe des Vereins	Seite	3
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite	4
§ 8	Vorstand	Seite	4
§ 9	Arbeitsgruppen	Seite	5
§ 10	Geschäftsjahr	Seite	5
§ 11	Vereinsvermögen	Seite	5
§ 12	Auflösung des Vereins	Seite	5
	Satzungsänderungen	Seite	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Name des Vereins ist

Lebenshilfe Rüsselsheim und Umgebung e.V.

(2)

Sitz des Vereins ist Rüsselsheim. Er ist der Landes- und Bundesvereinigung, Sitz derzeit Marburg, angeschlossen.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§2 Zweck des Vereins und Verwirklichung der Ziele

(1)

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mit dem Ziel der Teilhabe an einem Leben, wie es für Menschen ohne Behinderung möglich ist.

Zweck des Vereins ist ferner der Einsatz für ein besseres Verständnis der Belange der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in der Öffentlichkeit.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahmeförderung der geistig behinderten Menschen an sportlichen Veranstaltungen, an Gesangsübungen, an Ausflügen, an Veranstaltungen, die der Inklusion dienen.

Ferner wird der Satzungszweck auch durch Förderung von Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung verwirklicht, soweit diese Einrichtungen der Abgabenordnung entsprechend steuerbegünstigten Zwecken dienen.

§3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 Mittel des Vereins

(1)

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erzielt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Sammlungen
- c) Geld- und Sachspenden, Subventionen und Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

(2)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Mitglieder-Beitragsordnung festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres erhoben.

Erfolgt der Vereinsbeitritt im Laufe eines Geschäftsjahres, ist der Vereinsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu leisten. Jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Eintritt in den Verein.

(3)

Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Vereinsarbeit notwendige und nachgewiesene Ausgaben bzw. Aufwendungen werden jedoch ersetzt.

§5

Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen (Vereine, Gesellschaften) werden. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Dies gilt auch für Eltern und Betreuer geistig und mehrfach behinderter Kinder oder betreuter Personen. Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung müssen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr selbst Mitglied sein. Der Mitgliedsbeitrag soll für diesen Personenkreis gegenüber dem regulären Vereinsbeitrag ermäßigt sein.

(2)

Die gewünschte Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann als

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Mitgliedschaft eines Ehepaares / einer Lebenspartnerschaft
(Ehepaare und Lebenspartnerschaften auch mit Kindern, soweit die Kinder noch nicht 21 Jahre alt sind)
- c) Mitgliedschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung beantragt werden.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
Sie ist wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres vorliegt und sie endet mit dem Geschäftsjahr.
- b) Tod des Mitglieds
- c) bei zweijährigem Beitragsrückstand
- d) Ausschluss

(4)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zahlungen oder das Vereinsvermögen.

(5)

Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie andere Mitglieder. Ehrenvorstandsmitglieder können mit Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

(6)

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins entgegenarbeiten oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Ausschluss gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für einen Ausschluss stimmen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- c) die Arbeitsgruppen bzw. Beiräte

§7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(2)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Aufnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dafür keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4)

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Ziel haben, erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregistergerichts, des Finanzamts oder einer anderen Behörde, jedoch die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen und durchzuführen.

(5)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer für eine Zeit von drei Jahren. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen die vergangenen zwei Jahre nicht dem Vereinsvorstand angehört haben. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Prüfungen.

(6)

Beschlüsse unter Verschiedenes sind nicht zulässig.

(7)

Stimmrecht haben alle erschienenen Mitglieder des Vereins, soweit sie volljährig sind.

(8)

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird von der Mitgliederversammlung gewählt und unterschreibt das Protokoll gemeinsam mit dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin.

§8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- d) der Kassiererin oder dem Kassierer
- e) bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzern

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Für Vorstandsmitglieder, die zwischen zwei ordentlichen Wahlen in den Vorstand gewählt werden, endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit der nächsten ordentlichen Wahl des Vorstands.

Wiederwahl ist möglich.

(3)

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gemeinschaftlich jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4)

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ferner ist der Vorstand befugt, Verfügungen des Vereinsregistergerichts, des Finanzamts oder einer anderen Behörde, soweit das erforderlich ist, in die Satzung aufzunehmen, ohne dass es der Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedarf. Das gilt auch für Satzungsänderungen, wenn sie zur Erfüllung des §3 (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit) erforderlich sind. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die einzelnen Vereinsorgane fest.

§9

Arbeitsgruppen bzw. Beiräte

(1)

Zur fachlichen Beratung und Unterstützung seiner Tätigkeiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden oder Beiräte einsetzen. Ihre Aufgabe ist es, die Bestrebungen des Vereins, wie sie in §2 dieser Satzung enthalten sind, zu fördern und verwirklichen zu helfen.

(2)

Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an „Wohnen im Inselhof Rüsselsheim e.V.“ und an „Werkstätten für Behinderte Rhein-Main e.V.“

Ersatzweise geht das Vereinsvermögen an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ oder deren Nachfolgeorganisation.

Die Vermögensverteilung darf nur an Körperschaften erfolgen, soweit sie im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecken dienen. Sie haben das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Der Vorstand entscheidet mit dem Ende des Vereins, wer das Vermögen erhält.

§12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen

- | | |
|-----------------|---|
| 07. Juni 1982 | §8 Abs. 1 und 2, beschlossen von der Mitgliederversammlung |
| 15. Juni 1983 | §1 Abs. 1 und 2, beschlossen von der Mitgliederversammlung |
| 15. Juni 1983 | Nachweis Anwesenheitsliste, beschlossen von der Mitgliederversammlung |
| 15. März 2005 | Satzungsänderung, beschlossen von der Mitgliederversammlung |
| 23. Januar 2015 | Neufassung der Satzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung |
| 25. April 2016 | Änderungen unter § 4 und § 11 beschlossen von der Mitgliederversammlung |